

- Schwegler (oder gleichwertig) zu verwenden (Maßnahme A1): 2 Fledermaus-Wandschalen 2 FE (oder gleichwertig) für Fledermäuse mit Einflug von unten, mit Dübeln und Schrauben.
- Die Wandschalen sind in min. 4,5 m Höhe mit einer freien Anflugmöglichkeit aufzuhängen. Die Wandschalen sind nach Osten, Südosten oder Südwesten auszurichten. Eine Beleuchtung der Quartiere bei Nacht ist zu vermeiden. 1.1.1Bauzeitenregelung: Aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten hat die Sanierung des Feuerwehrgebäudes außerhalb der Nutzung der Sommerquartiere der Zwergfledermaus zu
- erfolgen. Dies bedeutet der Umbau hat in der Zeit von November bis März stattzufinden oder das Quartier ist ab November zu verschließen, damit keine Fledermäuse mehr 1.2 Für den Gebäudebrüter Haussperling sind 3 Sperlingskolonien mit je drei Brutplätzen am neu geplanten Gebäude der Feuerwehr anzubringen (Maßnahmenfläche Raute 1). Es sind
- langlebige Holzbetonnistkästen der Fa. Schwegler (oder gleichwertig) zu verwenden (Maßnahme A2):
- 3 Stück Schwegler-Sperlingskolonien (oder gleichwertig) für Haussperling, Holzbeton, Anbringung mit Dübeln und Schrauben. Die Nistkästen sind in einer Höhe von mindestens 3.5 m mit einer Fluglochausrichtung nach Ost oder Südost anzubringen.
- Die Maßnahme ist vor Beginn der auf die Sanierungsarbeiten folgenden Brutzeit durchzuführen. Bei einer Sanierung im Januar/Februar somit Maßnahmendurchführung spätestens
- 1.2.1Bauzeitenregelung: Die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn der vorbereitenden Maßnahmen muss außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten erfolgen, d.h. das Baufeld ist in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar zu beräumen. Die Baufeldfreimachung im Zeitraum von März bis September kann nur durchgeführt werden, wenn direkt vor Beginn der Arbeiten eine für Vögel sachverständige Person die Baufläche und die angrenzenden Bereiche (Pufferstreifen von 20 m um das Baufeld) auf genutzte Nester untersucht. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, muss ein Ausnahmeantrag bei der UNB gestellt werden. Dieser Bescheid ist für das weitere Vorgehen bindend. Baumfällungen sind gemäß § 39 (5) Bundesnaturschutzgesetz nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 29. Februar zulässig.
- 2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB); (Unter Berücksichtigung des Merkblattes Baumpflanzungen in der Hansestadt Rostock)
- 2.1 Die Bäume und Sträucher in den Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der Erich-Schlesinger-Straße sind dauerhaft zu erhalten. Baumfällungen in diesem Bereich sind gemäß Baumschutzsatzung der HRO und gem. Baumschutzkompensationserlass MV zu ersetzen
- 2.2 Die in der Planzeichnung mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten.

Feld-Ahorn (Acer campestre), Spitz-Ahorn (Acer platanoides) Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Hainbuche (Carpinus betulus), Holzapfel (Malus sylvestris), Vogelkirsche (Prunus avium),

Winter-Linde (Tilia cordata).

Feldulme** (*Ùlmus carpinifolia*)

Gemeine Birke (Betula pendula), Stiel-Eiche (Quercus robur), Vogelbeere (Sorbus aucuparia) Esche* (Fraxinus excelsior)

* Nur Verwendung der Sorte "Westhof's Gloria" ** Nur Verwendung von gegen das Ulmensterben resistenter Sorten wie "Regal" o. "New Horizon"

Sträucher (2x verpflanzt, Höhe 60-100 cm) Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) Schlehe (Prunus spinosa) Weißdorn (Cartaegus monogyna) Hundsrose (Rosa canina Zweigriffeliger Weißdorn (Cartaegus laevigata) Sal-Weide (Salix caprea) Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)

Haselnuss (Corylus avellana) Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

Silber-Weide (Salix alba)

Echter Kreuzdorn (Rhamnus catharticus) Weinrose (Rosa rubiginosa)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)

Mehlbeere (Sorbus aria).

Sommerlinde (Tilia platyphyllos)

Hainbuche (Carpinus betulus),

Bäume (Hochstamm 3 x verpflanzt, mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang 18-20 cm):

4 Zuordnungsfestsetzungen gemäß § 9 (1a) BauGB / Verteilungsmaßstab gemäß § 135b BauGB

4.1 Die festgesetzten Maßnahmen A1 und A2 sowie E1 bis E4 des B-Plans werden gesammelt den Eingriffen durch die Fläche für Gemeinbedarf zugeordnet.

Sumpfeiche (Quercus palustris)

Maßnahme E1: Im Stadtteil Gehlsdorf ist auf einer Teilfläche des städtischen Flurstückes 14/1, Flur1, Gemarkung Gehlsdorf ein Kleingewässer mit einem Pufferstreifen aus extensiv gepflegtem Grünland und einer dreireihigen Hecke als Abschirmung zu westlichen Ackerschlag zu entwickeln. Das Kleingewässer ist auf einer Fläche von 1.100 m² mit einer Tiefe von 0,5 bis 2 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist ein Pufferstreifen von etwa 30 m um das Gewässer zu entwickeln. Der Pufferstreifen ist einmal jährlich im September zu mähen und das Mähgut ist abzufahren. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Die Hecke im westlichen Randbereich ist als 3-reihige Hecke mit Arten der Pflanzliste zu entwickeln. Ein Abstand von 1,5 m zur Ackerkante ist einzuhalten. Die Reihen sind in einem Abstand von 1 m anzulegen und die Sträucher innerhalb der Reihe in einem Abstand von 1,5 m zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Fläche ist mit einem Wildschutzzaun gegen Verbiss zu schützen. Der Zaun ist nach etwa 5 bis 7 Jahren zu

Maßnahme E2: Im Stadtteil Dierkow auf einer Teilfläche von 1.400 m² des städtischen Flurstückes 869/3, Flur 1; Flurbezirk VI eine Streuobstwiese mit extensiver Grünflächenpflege au entwickeln. Es sind 16 Obstbäume (Hochstamm 3x verpflanzt 12- 14 cm) in einem Abstand von 8 x 8 m auf der Fläche zu pflanzen. Die Fläche zwischen den Bäumen ist mit einer Saatmischung mit Wiesenpflanzen aufzuwerten und einmal jährlich im September zu mähen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Bei den Obstbäumen ist alle 5 Maßnahme E3: Im Stadtteil Dierkow ist auf einer Teilfläche von 1.112 m² der städtischen Flurstücke 860/6 und 860/3, Flur 1, Flurbezirk VI ein vorhandenes Kleingewässer durch

Bereinigung von Abfällen und durch den Aushub von Faulschlamm unter weitgehender Erhaltung der Ufervegetation zu renaturieren. Der Faulschlamm ist abzufahren und fachgerecht zu entsorgen. Die Ausführung soll ab Mitte September bis Oktober erfolgen, da in dieser Zeit die Amphibien noch ausreichend mobil sind und die Tiere kleinräumig aus

Maßnahme E4: Auf den Flächen Gemarkung Flurbezirk VI, Alt Bartelsdorf, Flur 1, Flurstücke 884/143, 100/33 und 101/30 in Rostock-Dierkow sind zum Ausgleich der Eingriffe in den bestehenden Baumbestand durch den B-Plan Nr. 09.SO.162 "Groter Pohl - westlicher Teil" Hochstämme zu pflanzen. Es sind 9 Hochstämme der Pflanzliste 2 (Hochstamm 3x verpflanzt 18-20 cm) als "Einfassung" des geplanten Fußballgroßspielfeldes zu pflanzen. Bei der Durchführung der Pflanzung sind die Festsetzungen zum Vorhaben "Neubau Fußball Großspielfeld, Walter-Butzek-Straße., 18/146 Rostock-Dierkow anzuwenden.

- B Der Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz für die im Geltungsbereich nachgewiesenen Fledermausquartiere und Bäume mit Bruthöhlen ist zu beachten. Bei Baumfällungen, Gebäudeabriss oder -umbau sind die betroffenen Bereiche vorab erneut auf Vorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten hin zu untersuchen. Das Ergebnis ist der Naturschutzbehörde vor Baubeginn zur Stellungnahme mitzuteilen. C Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.12 (BGBI. I S. 212) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 49
- Bei den Erd- und Bodenarbeiten ist der kulturfähige Oberboden gesondert abzutragen, separat fachgerecht in Mieten zu lagern und nach der Herstellung des Planums unverzüglich auf die geplanten Vegetationsflächen wieder aufzubringen. Dabei sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes, insbesondere der DIN 18915 zu berücksichtigen. F Werden bei Bautätigkeiten Bodendenkmale entdeckt, sind die Arbeiten zu unterbrechen und die zuständige Behörde zu informieren.

Kreislaufswirtschaftsgesetz. Die Altlasten sind unverzüglich dem Abfallwirtschaftsamt der Hansestadt Rostock anzuzeigen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Topographie Flurstücke

⊤ Tankstelle

Legende

Art der baulichen Nutzung

Sonstige Sondergebiete (SO)

FE Forschung und Entwicklung

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf,

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Fläche für den Gemeinbedarf

Verkehrsflächen

Verkehrsfläche

Feuerwehr

Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

zum Erhalt festgesetzte Bäume

Einzelbaum (Geschützt gem. § 2 Baumschutzsatzung HRO)

Einzelbaum (geschützt gem. § 18 NatSchAG M-V)

Einzelbaum (geschützt gem. § 19 NatSchAG M-V)

BBA - Älterer Einzelbaum (Stammdurchmesser > 50 cm)

BBJ - Jüngerer Einzelbaum (Stammdurchmesser < 50 cm)

Nummer einer Fläche für Maßnahmen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier: passive Maßnahmen zum Schallschutz

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Leitungsrechte

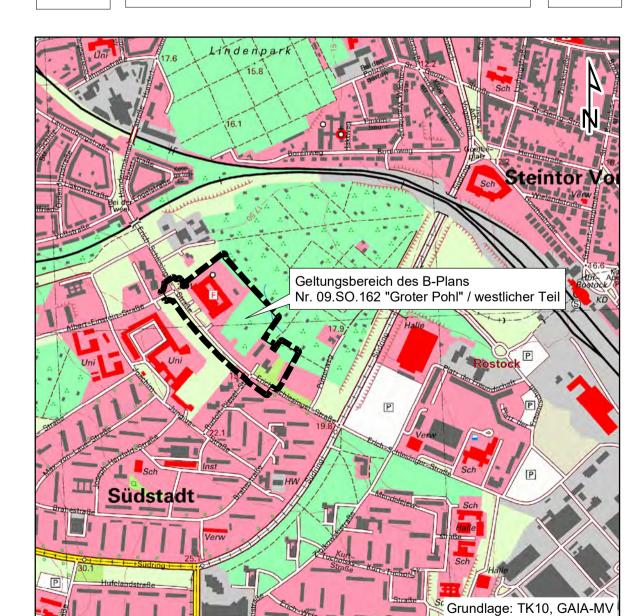
X Baumfällung

● ● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche

Altlastverdachstfläche, hier Kampfmittelverdachtsfläche

Grünordnungsplan Entwurf

Plan-Nr.:



Hansestadt Rostock

Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 09.SO.162 Sondergebiet "Groter Pohl" / westlicher Teil

Stand: BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH 12.07.2017 Platz der Jugend 14, 19053 Schwerin

Maßstab: 1:1.000